

**3. Änderungssatzung  
zur Satzung der Gemeinde Bahretal über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten**

**- 3. Änderung zur Verwaltungskostensatzung-**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 ÄndG vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) aufgrund des Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und des Sächsischen Wassergesetzes vom 04.03.2003 (SächsGVBl. S. 49, 54) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bahretal in der öffentlichen Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

- (1) Das Kostenverzeichnis als Bestandteil gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Bahretal über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten wird um die Tarifstelle 9 ergänzt.
- (2) Die Tarifstelle 9 hat folgenden Inhalt:

**„9. Rechtsbehelfsgebühren im Widerspruchsverfahren**

9.1. Abwasserbeitrag	40,00 – 80,00 €
9.2. Abwassergebühren	30,00 – 50,00 €
9.3. Erschließungsbeiträge	40,00 – 80,00 €
9.4. Straßenausbaubeiträge	40,00 – 80,00 €
9.5. Feuerwehrinanspruchnahme	60,00 – 80,00 €
9.6. Hundesteuer	20,00 – 50,00 €
9.7. Hebesatzung (Grund- und Gewerbesteuer)	30,00 – 50,00 €
9.8. Unzulässigkeit Widerspruch	20,00 – 40,00 €
9.9. Kita-Beiträge/Zuschüsse	30,00 – 70,00 €
9.10. Schutz des Baumbestandes	30,00 – 70,00 €
9.11. Verwaltungskosten	20,00 – 40,00 €
9.12. Sonstige	30,00 – 80,00 €

Die Gebühren sind Mindestgebühren und orientieren sich am durchschnittlichen Verwaltungsaufwand. In begründeten Fällen können davon abweichend höhere Gebühren festgesetzt werden. „

**Artikel 2  
Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten**

- (1) Die Verwaltung kann den Wortlaut der Satzung Bahretal über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung bekannt machen.
- (2) Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Bahretal, den 28.01.2010

  
Kolba  
Bürgermeisterin



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bahretal, den 28.01.2010



Kolba  
Bürgermeisterin

